

Statuten der Berufsgemeinschaft der Laienkatecheten der Erzdiözese Wien

„Die Statuten der Berufsgemeinschaft der Laienkatecheten, wie sie am 1. Jänner 1974 in Kraft gesetzt wurden, sind auf Beschluß der Generalversammlung in einigen Punkten abgeändert worden. Die abgeänderten Statuten wurden vom Herrn Kardinal mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1979 in Kraft gesetzt und haben folgenden Wortlaut“:

§ 1

Die Berufsgemeinschaft der Laienkatecheten ist die vom Bischof errichtete einzige Berufsgemeinschaft, der jeder Laienkatechet auf Grund der erhaltenen *missio canónica* angehört.

§ 2

Ihr Ziel und ihre Aufgaben sind in §§ 8 und 9 des diözesanen Gesetzes über Laienkatecheten (Gg) enthalten.

A. Organisation

§ 3

Die Gemeinschaft ist in Gruppen gegliedert, welche zusammen alle Laienkatecheten umfassen.

§ 4

Den einen Teil ihrer Aufgaben erfüllt die Gesamtgemeinschaft selbst, den anderen überläßt sie den einzelnen Gruppen zur Durchführung.

§ 5

Grundsätzlich stehen die Punkte 3, 4, 6, 7 des § 9 Gg in der Kompetenz der Gesamtgemeinschaft und die Punkte 1, 2, 5 in der Kompetenz der einzelnen Gruppen.

1. Die Gruppen

§ 6

Jene Laienkatecheten, die sich noch in Ausbildung befinden, sollen Gruppen, die 15 bis 20 Mitglieder umfassen sollen, im Rahmen der Religionspädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien bilden. Die im § 11, 8 b Gg genannte Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit in der Berufsgemeinschaft im Ausmaß von drei Stunden pro Monat erfüllen jene Laienkatecheten, die Hörer der Religionspädagogischen Akademie sind.

durch ihre Ausbildung in dieser Anstalt.

§ 7

Alle Laienkatecheten, die ihr Studium abgeschlossen haben, bilden Gruppen, die 15 bis 20 Mitglieder umfassen sollen. Solche Gruppen soll es nach Möglichkeit für alle Schularten geben: für Pflichtschulen, für mittlere und höhere Schulen, für allgemein- und berufsbildende Schulen und für die Schulen der Lehrer- und Erzieherbildung.

§ 8

Zu Beginn eines Schuljahres können sich mit Zustimmung des Gruppenrates neue Gruppen bilden.

§ 9

Jede Gruppe wählt alle drei Jahre bei der ersten Zusammenkunft des Schuljahres einen Leiter und dessen Stellvertreter.

§ 10

Es ist Pflicht und Recht der Gruppenleiter, in Zusammenarbeit mit ihrer Gruppe jene Aufgaben, die dieser zugewiesen sind, nach den Bestimmungen der Statuten zu erfüllen. Die Stellvertreter haben sie dabei zu unterstützen.

2. Die Willensbildung in der Gesamtgemeinschaft

§ 11

Die Gesamtgemeinschaft wird tätig durch:

- a) die Generalversammlung aller Laienkatecheten,
- b) den Gruppenrat, dem alle Gruppenleiter und deren Stellvertreter angehören,
- c) den Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft, der aus dem Kreis der Gruppenleiter oder deren Stellvertreter alle drei Jahre gewählt wird. Er kann nach Ablauf seiner Amtszeit nur einmal wiedergewählt werden, d. h. ohne Unterbrechung höchstens sechs Jahre im Amt sein.

§ 12

Die Generalversammlung hat

- a) alle drei Jahre aus der Zahl der Gruppenleiter und deren Stellvertreter den Vorsitzenden zu wählen. Zur Wahl des Vorsitzenden

sind im ersten und zweiten Wahlgang zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig, im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Erbringt auch der dritte Wahlgang kein Ergebnis, ist der vierte Wahlgang als Stichwahl zwischen den zwei im dritten Wahlgang stimmenstärksten Kandidaten zu veranstalten, wobei die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen – die Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen – genügt.

- b) aus der Zahl der Gruppenleiter oder deren Stellvertreter mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen, wobei es dem Vorsitzenden freisteht, einen Wahlvorschlag abzugeben.
- c) über solche Fragen zu entscheiden, in welchen der Vorsitzende im Gruppenrat überstimmt worden ist, wenn er diese Entscheidung fordert.
- d) die Höhe des Jahresbeitrages auf Antrag des Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft festzusetzen.

§ 13

Der Gruppenrat

- a) erfüllt – unbeschadet §§ 12 und 14 dieser Statuten – alle Aufgaben, die der Gesamtgemeinschaft zugewiesen sind, nach den Bestimmungen dieser Statuten.
- b) entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft.
- c) hat die Berichte über die Arbeit in den einzelnen Gruppen entgegenzunehmen und die Laienkatecheten über seine Tätigkeit und die des Vorsitzenden zu informieren.
- d) hat darauf zu achten, daß allen Mitgliedern der Berufsgemeinschaft zeitlich und örtlich die Möglichkeit geboten wird, in einer Gruppe mitzuarbeiten.
- e) hat für engeren Kontakt mit den Gruppen in den Landvikariaten zu sorgen. Da die Leiter und stellvertretenden Leiter dieser Gruppen aus örtlichen oder zeitlichen Gründen an den Gruppenratssitzungen nicht immer teilnehmen können, ist der Vorsitzende oder mit Zustimmung der genannten Leiter ein anderes Mitglied des Gruppenrates für diesen Kontakt besonders verantwortlich.
- f) muß auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern des Gruppenrates durch den Vorsitzenden der Berufsgemeinschaft zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

- g) kann für die Erfüllung seiner Aufgaben aus seinen Mitgliedern Einzelkommissionen bilden.

§ 14

Der Vorsitzende

- vertritt die Gemeinschaft nach außen.
- Seine Aktionen müssen vom Vertrauen des Gruppenrates getragen sein. Verweigert ihm der Gruppenrat das Vertrauen, kann er sich um Entscheidung an die Generalversammlung wenden.
- Ihm obliegt es, die Generalversammlung und die Sitzungen des Gruppenrates einzuberufen.
- In Abwesenheit des Vorsitzenden übt der Stellvertreter dessen Funktion aus. Er hat sich an dessen Intentionen zu halten.

Die Finanzen

§ 15

Um die diversen Aktivitäten der Gesamtgemeinschaft oder der einzelnen Gruppen durchführen zu können, hebt die Berufsgemeinschaft einen Jahresmitgliedsbeitrag ein.

§ 16

Ein Mitglied des Gruppenrates führt als Kassier die Finanzaufzeichnungen der Berufsgemeinschaft. Der Name des Kassiers ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 17

Zwei Kassaprüfer, die aus dem Kreis der Mitglieder der Berufsgemeinschaft vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt werden - Wahl per acclamationem ist möglich - überprüfen die gesamte Kassengebarung und Grattaten der Generalversammlung. Bericht. Die Generalversammlung spricht auf Antrag der Kassaprüfer die Entlastung aus.

4. Die Termine

§ 18

Die Gruppen entscheiden selbst über ihre Zusammenkünfte, doch wird den Gruppen im Vikariat Wien-Stadt nahegelegt, ihre Zusammenkünfte so anzusetzen, daß fallweise eine für alle Gruppen gemeinsame Maßfeier möglich ist.

§ 19

Jedes dritte Jahr findet im September an Stelle des üblichen Programmes die Wahl des Gruppenleiters und seines Stellvertreters statt. Anschließend wird der Termin für die Wahl des Vorsitzenden bekanntgegeben.

§ 20

Der Gruppenrat tritt einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Tagesordnung muß mit der Einladung zum Gruppenrat bekanntgegeben werden. Die Sitzung endet, sofern sie nicht vertagt wird, mit der Erledigung der Tagesordnung. Aus wichtigen Gründen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§ 21

Die ordentliche Generalversammlung findet frühestens in der ersten, spätestens in der zweiten Woche nach der Wahl der Gruppenleiter statt.

§ 22

Die Tagesordnung dieser Versammlung ist folgende:

- Bericht des amtierenden Vorsitzenden mit einem Überblick über die vergangene Amtsperiode.
- Kassenbericht und Entlastung des Kassiers.
- Festsetzung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages.
- Vorstellung des neuen Gruppenrates.
- Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der beiden Kassaprüfer.
- Verabschiedung der scheidenden Amtsträger.
- Allfälliges.

§ 23

Den Vorsitz bei dieser Versammlung führt von Punkt a) bis e) der amtierende, ab Punkt f) der neue Vorsitzende. Der neue Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen den Punkt c) der Tagesordnung von neuem zur Diskussion und Beschlußfassung stellen.

§ 24

Jedes Mitglied kann eine Erweiterung der im § 23 umschriebenen Tagesordnung beantragen. Der schriftliche Antrag muß bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden eingebracht werden. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Über die Annahme entscheidet die Generalversammlung.

§ 25

Außerordentliche Generalversammlungen kann der Vorsitzende aus sehr wichtigen Gründen gemäß §§ 12 und 14 dieser Statuten und aus anderen sehr wichtigen und unvorhergesehenen Gründen einberufen.

5. Die Wahlordnung

§ 26

Unter folgenden Voraussetzungen sind die Wahlen und Abstimmungen gültig:

- rechtzeitige Verständigung aller Laienkatecheten der Erzdiözese Wien, spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin;
- bei Wahlen: Vorstellung aller Kandidaten;
- bei Abstimmungen: Anträge müssen so gestellt werden, daß sie nur mit einem ja oder nein beantwortet werden können.
- Bei geheimer Wahl oder Abstimmung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit nicht in den Statuten Gegenteiliges bestimmt wird.
- Annahme der Wahl durch den Gewählten bzw. Verkündigung der Entscheidung durch den Vorsitzenden.

§ 27

Die Wahl des Gruppenleiters und dessen Stellvertreters kann auch in Form einer Briefwahl erfolgen. Zur gültigen Briefwahl sind folgende Bedingungen erforderlich:

- Zusendung des amtlichen Stimmzettels und des Wahlkuverts an alle aktiv Wahlberechtigten dieser Gruppe.
- Bekanntgabe der passiv Wahlberechtigten.
- Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt das verschlossene Wahlkuvert mit dem amtlichen Stimmzettel bei der Wahlbehörde eingelangt sein muß, um bei der Stimmenzählung berücksichtigt werden zu können.

§ 28

Die Anfechtung einer Wahl kann beim Vorsitzenden bzw. beim Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung durch jeden Stimmberechtigten erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet das Erzbischöfliche Amt für Unterricht und Erziehung.

§ 29

Beim Ausscheiden von Amtsträgern werden möglichst bald (bei der nächsten Inspektionskonferenz) Nachwahlen abgehalten.

B. Nähere Bestimmungen zu § 9 Gg

§ 30

Die Bestimmungen zur Durchführung der im § 9 Gg aufgezählten Aufgaben sind:

zu 1. Religiöse Bildung:

- Das Ziel dieser Bildung ist eine echte Frömmigkeit in einer der jeweiligen Zeit entsprechenden Form.
- Gemäß § 11, 8 a Gg soll einmal im

Monat gemeinsam eine heilige Messe gefeiert werden.

- c) Der Gruppenrat veranstaltet allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Tagungen und religiöse Seminare, insbesondere die gemäß § 11, 8 c geforderten Exerzitien.

zu 2. Katechetische Bildung:

Der Gruppenrat hat zum Katechetischen Institut einen engen Kontakt aufrechtzuerhalten und die Mitglieder nach besten Kräften über katechetische Neuerungen zu informieren.

zu 3. Allgemeine Weiterbildung:

Zu diesem Zweck soll der Gruppenrat in die Gruppen Fachleute verschiedener Wissensgebiete zu Referaten und Diskussionen einladen.

zu 4. Kontakte:

Sie sind in erster Linie Aufgabe des Vorsitzenden, der aber für Anregungen ein williges Ohr haben und Kollegen zur Mitarbeit heranziehen soll.

zu 5. Brüderliches Zusammenwirken:

Persönliche Kontakte unter den Kollegen sind zu fördern.

zu 6. Wahrung der Interessen, darunter sind Einzel- und Gesamtinteressen zu verstehen:

- a) Alle Interessen der Laienkatecheten, soweit sie irgendwie den Beruf berühren, sind von der Gemeinschaft zu vertreten.
- b) Die Gruppenleiter müssen daher einen engen Kontakt mit den Kollegen anstreben, um über die Schwierigkeiten derselben informiert zu sein.
- c) Im besonderen ist der Gruppenrat berechtigt und verpflichtet, einen Vorschlag von geeigneten Mitgliedern für die Wahl in Disziplinarkommissionen und Qualifikationskommissionen zu erstellen.
- d) Mitglieder des Gruppenrates und dessen Unterkommissionen sind

über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

zu 7. Empfehlungsrecht bei Anstellungen:

- a) Die Empfehlung geschieht normalerweise durch eine vom Gruppenrat beschlossene, mit Gründen versehene Reihung jener Personen, die an einer Anstellung als Katecheten Interesse haben.
- b) Ausnahmsweise kann bei geplanten Neuanstellungen aus sehr wichtigen Gründen die Ablehnung einer Person durch den Gruppenrat ausgesprochen werden.
- c) In allen Fällen sind die Interessen des Berufes, der Gemeinschaft und die wohlverstandenen Interessen des einzelnen aufeinander abzustimmen.
- d) Die vom Gruppenrat beschlossene, mit Gründen versehene Reihung ist bei den auf die Gruppenratsitzung folgenden Zusammenkünften den Gruppen bekanntzugeben, so daß jeder Interessent beim Gruppenrat oder beim Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung noch rechtzeitig Einspruch erheben kann. Dieser Einspruch ist als Einzelvotum einschließlich der beigeschlossenen Begründungen

gleichzeitig mit der Empfehlung des Gruppenrates weiterzureichen.

§ 31

Bei der Durchführung des § 9 Gg soll in allen Belangen die möglichste Wahrung der Freiheit des einzelnen mit der Aktivierung möglichst aller Fähigkeiten Hand in Hand gehen.

C. Schlußbestimmungen

§ 32

Die Auslegung dieser Statuten obliegt in Zweifelsfällen dem Gruppenrat.

§ 33

Die Kontrolle ihrer strikten Befolgung obliegt den Gruppenleitern, dem Vorsitzenden und dem Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung.

§ 34

Eine Abänderung der Statuten kann auf Beschluß der Generalversammlung vom Bischof erbeten werden.

Obige Neufassung der Statuten setze ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1979 bis auf weiteres in Kraft.

Franz Kardinal König
Erzbischof